



ZULASSUNGSSCHEIN

**BAM**

Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

1. Neufassung

Nr. D/BAM 4680/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen III.12/95038

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3994),), zuletzt geändert durch Artikel 5 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3910)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVSee vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 4 der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 29-98 (Bundesanzeiger Nr. 45a vom 6. März 1999 und Nr. 104a vom 10. Juni 1999)
- 1.4 Bekanntmachung über die Beförderung gefährlicher Güter einschließlich Waffen im Luftverkehr durch Luftfahrtunternehmen vom 06. Mai 1999 (Nachrichten für Luftfahrer - NfL II - 47/99) in Verbindung mit der Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr durch Luftfahrtunternehmen vom 06. Mai 1999 (Nachrichten für Luftfahrer - NfL II - 48/99)

2. Antragsteller

Blefa GmbH u. Co. KG, Hüttenstr. 43, D - 57223 Kreuztal

3. Hersteller

Blefa GmbH u. Co. KG, Hüttenstr. 43, D - 57223 Kreuztal

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Hersteller-Typenbezeichnung: Chemie-Behälter 25/33l

Abmessungen

Varianten	I	II	
Außendurchmesser über Rumpf	395	395	mm
Höhe (gesamt)	390	325	mm
Fassungsraum	32,9	25	Liter

Spezifikation

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5 genannten Prüfnachweise(s) festgelegt.

Alternativ können die Verpackungen auch gemäß den Zeichnungen des Antragstellers

BAIII 7235-3a vom 13.03.1996 und

BAIII 8253-3 vom 13.12.1999

gefertigt werden.

5. Prüfnachweise

Prüfbericht Nr.: Datum: Prüfstelle::

9.1/56883 30.03.1995 Bundesanstalt für Materialforschung und
-prüfung, Unter den Eichen 87, D - 12200 Berlin

6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4 und 5 beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9 genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 4680/1A1 vom 07.08.1995 der Blefa GmbH u. Co. KG.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher flüssiger Stoffe gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

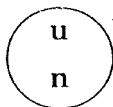
- Verwendung für gefährliche flüssige Güter der Verpackungsgruppe: I, II oder III
- Max. Dichte für Stoffe der
 - Verpackungsgruppe I: 2,33 kg/l
 - Verpackungsgruppe II: 3,5 kg/l
 - Verpackungsgruppe III: 5,24 kg/l
- Maximaler Gesamtüberdruck in der Verpackung: 300 kPa (Überdruck)
- Max. Dampfdruck bei: 50° C 300 kPa (absolut)
- Max. Dampfdruck bei: 55° C 350 kPa (absolut)
- Max. Bruttomasse Variante I : 178,4 kg
- Max. Bruttomasse Variante II : 128,4 kg

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:



1A1/X2,3/705/...../D/BAM 4680 - BLEFA

(Herstellungsjahr;
die letzten beiden Stellen)

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen

--

9.2 Bedingungen

--

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z.B. ein Verstoß gegen die Auflage gem. Ziffer 9.4.1.

9.4 Auflagen

9.4.1 Der Hersteller darf die Kennzeichnung nach Ziffer 8 dieser Zulassung an Verpackungen nur dann anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und nach einem von der BAM anerkannten und überwachten Qualitätssicherungsprogramm hergestellt und geprüft werden.

9.4.2 Der in Ziffer 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

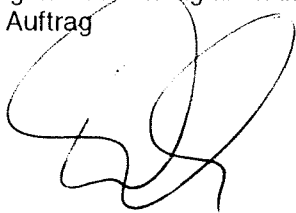
- 10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt. Bei Verwendung im Luftverkehr ist insbesondere wegen der möglichen Absenkung des Außendruckes die Befüllung von Flüssigkeiten mit entsprechend reduziertem Dampfdruck zu berücksichtigen, um eine unzulässige hohe Druckdifferenz zu vermeiden.
- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter der folgenden internationalen Bestimmungen in den zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zulassungsscheins jeweils gültigen Ausgaben:
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**)
 - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**)
 - International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**)
 - RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS**
 - **ICAO Technical Instructions**, ebenfalls niedergelegt in den **IATA-Dangerous Goods Regulations**
- 10.3 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12200 Berlin, 16. Dezember 1999

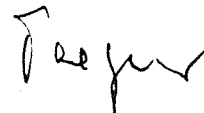
Fachgruppe III.1
Transportsicherheit von Verpackungen und Schüttgutbehältern
Im Auftrag



Dipl.- Ing. B.-U. Wienecke



Referat III.12
Bewertung von
Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag



Dipl.-Ing.(FH) W. Taegner

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 3 Seiten)